Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5414

21. 06. 76

Sachgebiet 2172

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Burger, Braun, Dr. Hammans, Geisenhofer, Frau Dr. Neumeister, Schröder (Lüneburg), Frau Hürland, Rollmann, Frau Schleicher, Kroll-Schlüter und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"
— Drucksache 7/5062 —

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"
— Drucksache 7/5121 —

A. Problem

Die an die Contergan-Stiftung zu zahlenden monatlichen Renten der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" sind seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" nicht angehoben worden. Aufgrund der seit Inkrafttreten des Gesetzes erheblich gestiegenen Lebenskosten und der eingetretenen Geldentwertung ist es geboten, die nach § 14 Abs. 2 zu gewährenden Renten anzuheben, um die von dem Gesetz bezweckte, soziale Stellung der Leistungsberechtigten zu erhalten.

Die unterschiedliche Behandlung der Frage der Grunderwerbsteuerbefreiung in den Fällen, in denen mit Kapitalabfindungen nach dem Stiftungsgesetz Grundstücke erworben werden, erfordern die Einführung einer einheitlichen Regelung.

B. Lösung

Die von der Bundesrepublik Deutschland in das Stiftungsvermögen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" eingebrachte Einlage in Höhe von 100 Millionen DM wird um 50 Mil-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

lionen DM aufgestockt mit dem Ziel, die Renten wegen Contergan-Schadensfällen einmalig anzuheben. Die durch § 14 Abs. 2 des Gesetzes festgelegten Renten wegen Contergan-Schadensfällen werden um 25 v. H. angehoben.

Die landesrechtlichen Vorschriften, die beim Grundstückserwerb mit Hilfe einer nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährten Kapitalabfindung grunderwerbsteuerliche Vergünstigungen vorsehen, sind auf den Erwerb eines Grundstücks mit Hilfe einer nach dem Stiftungsgesetz kapitalisierten Rente entsprechend anzuwenden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen einmalig im Jahre 1976 Kosten in Höhe von 50 Millionen DM. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Lüdemann

I.

Beide Gesetzentwürfe wurden in der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 1976 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat beide Gesetzentwürfe am 9. Juni 1976 beraten und, nachdem die Mehrheit des Ausschusses den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf einmalige Anhebung der Rentenleistungen um 30 v. H. abgelehnt hatte, einstimmig empfohlen, entsprechend dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP die durch § 14 Abs. 2 des Gesetzes festgelegten Renten wegen Contergan-Schadensfällen um 25 v. H. anzuheben.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ist in seiner Sitzung am 2. Juni 1976 übereingekommen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 7/5121 — zur Grundlage seiner Beratung zu machen und hat in der Sitzung am 9. Juni 1976 die dem Deutschen Bundestag zur Annahme empfohlene Gesetzesfassung einstimmig beschlossen. Wegen der beabsichtigten Aufnahme einer Vorschrift über die Grunderwerbsteuerbefreiung in das Stiftungsgesetz ist der Finanzausschuß um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten worden. Dieser hat gegen die beabsichtigte Grunderwerbsteuerbefreiung keine Bedenken angemeldet. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen.

II.

Sowohl der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 7/5062 — als auch der von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 7/5021 — haben die gleiche Zielsetzung: Da die vorgesehenen Leistungen dem Ziel des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971, den Kindern eine wirkliche und dauerhafte Hilfe zu gewähren, nicht mehr entsprechen, soll eine Anpassung der Renten erfolgen, um eine drohende Verschlechterung des wirtschaftlichen und sozialen Besitzstandes der contergan-geschädigten Kinder zu vermeiden.

Während jedoch der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU eine Erhöhung der Renten um 30 v. H. vorsieht mit der Verpflichtung des Bundes, der Stiftung in jedem Haushaltsjahr die benötigten Mehraufwendungen in Höhe von 3,5 Millionen DM zur Verfügung zu stellen, geht der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen davon aus, daß der Bund eine einmalige Einlage in die Stiftung in Höhe von 50 Millionen DM einbringt, ein Betrag, der bei einer angenommenen längerfristigen Durchschnittsverzinsung des Kapitals von 6 v. H. ausreicht, um die vorgeschlagene 25prozentige Rentenerhöhung für die weitere Rentenlaufzeit sicherzustellen.

Auch die Fraktionen der SPD und FDP waren der Meinung, daß eine Anhebung der Renten um 30 v. H. noch besser den Belangen der contergan-geschädigten Kinder gerecht würde. Aufgrund eines versicherungs-mathematischen Gutachtens über die Kapitalbeträge von lebenslangen Renten an contergangeschädigte Kinder von 15 bis 16 Jahren gelangte der Ausschuß jedoch zu der Überzeugung, daß der Aufstockungsbetrag von 50 Millionen DM für eine Anhebung der Renten um 30 v. H. nicht ausreicht. Alle drei Fraktionen haben sich jedoch vorbehalten, die Berechnungsgrundlagen einer weiteren Prüfung zu unterziehen, um gegebenenfalls gemeinsam in der Schlußberatung im Bundestag einen weiteren Rentenerhöhungsantrag zu stellen.

Außerdem befaßte sich der Ausschuß eingehend mit dem Problem von unterschiedlichen Entscheidungen der Finanzämter hinsichtlich der Befreiung von der Grunderwerbsteuer in den Fällen, in denen an contergan-geschädigte Kinder gezahlte Kapitalabfindungen zum Grundstückserwerb verwandt wurden. Die Ablehnung auf Befreiung von der Grunderwerbsteuer wird damit begründet, daß die Voraussetzungen des § 8 GrEStG nicht erfüllt sind, wenn ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" erworben wird. Denn die Steuerbefreiung nach § 8 setzt unter anderem voraus, daß das Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung erworben wird, die nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften gewährt wird, in denen die Vorschriften über die Gewährung einer Kapitalabfindung für entsprechend anwendbar erklärt sind. Nach § 14 Abs. 3 Satz 3 des Stiftungsgesetzes sind bei der Kapitalisierung der Rente zwar einzelne Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf die Kapitalabfindung und die Höhe der Kapitalabfindung ergeben sich jedoch unmittelbar aus dem Stiftungsgesetz.

Der Ausschuß war einhellig der Ansicht, daß zur Vermeidung unterschiedlicher Behandlungen bei der Befreiung von der Grunderwerbsteuer bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Grund-

erwerbsteuer eine entsprechende Regelung im Stiftungsgesetz aufgenommen werden sollte, die sicherstellt, daß in Zukunft mit Kapitalabfindungen nach dem Stiftungsgesetz erworbene Grundstücke grunderwerbsteuerfrei sind.

Bonn, den 9. Juni 1976

Frau Lüdemann

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/5121 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. die Eingangsformel folgende Fassung erhält:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:";

2. Artikel 1 folgende neue Nummer 5 erhält:

   ‚5. In § 21 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

   „(3) Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Grunderwerbsteuer sind die landesrechtlichen Vorschriften, die beim Grundstückserwerb mit Hilfe einer nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährten Kapitalabfindung grunderwerbsteuerliche Vergünstigungen vorsehen, auf den Erwerb eines Grundstücks mit Hilfe einer nach § 14 Abs. 3 Satz 1 kapitalisierten Rente entsprechend anzuwenden." '

II. mit der Annahme des Antrags zu I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/5062 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Juni 1976

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Frau Lüdemann**
Vorsitzender	Berichterstatterin